

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 313.
— Schlachthöfe und fleischverarbeitende
Betriebe —

Vom 5. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) In Schlachthäusern dürfen die Fußböden nicht tiefer liegen als die Erdoberfläche in der näheren Umgebung der Häuser.

(2) In jedem Schlachthaus müssen ausreichende Wasseranschlüsse und Abflüsse vorhanden sein.

(3) Für einwandfreie Be- und Entlüftung der Arbeitsräume ist zu sorgen.

§ 2

(1) Die Wände der Schlachthäuser und aller Räume in denen Fleisch verarbeitet wird, sind bis zu 2 m Höhe mit heller Fliesenbekleidung zu versehen oder mit heller abwaschbarer öl- oder Emaillefarbe zu streichen.

(2) Der obere Teil der Wände und die Decke können Kalkanstrich erhalten. Alle Anstriche müssen in regelmäßigen Zeitabständen erneuert werden.

§ 3

(1) Schußbetäubungsgeräte und elektrische Betäubungseinrichtungen dürfen nur von denjenigen Beschäftigten benutzt werden, die mit der Handhabung dieser Geräte und Einrichtungen vertraut und mit ihrer Benutzung ausdrücklich beauftragt worden sind.

(2) Kugelschußgeräte und Schußgeräte mit freiliegendem Bolzen sind verboten.

§ 4

(1) Stiere (Bullen) dürfen nur einzeln und mit verbundenen Augen geführt werden. Sie müssen sicher gefesselt sein und von zwei Treibern geleitet werden.

(2) Beim Töten der Stiere (Bullen) sind die am Boden der Schlachthalle angebrachten Ringe zum Festlegen der Tiere zu benutzen.

§ 5

Für die Blutentziehung durch vollständigen Halschnitt sind geeignete Kopfhaltvorrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 6

(1) Messer, Beile und andere gefährliche Werkzeuge sind, solange sie nicht benutzt werden, an gesicherten Stellen (Messertasche, Messerregal oder Messerkasten) zweckmäßig aufzubewahren. Sie dürfen nicht lose unter Fleisch und Därmen, auf Gesimsen, Tischen und sonstigen Stellen umherliegen.

(2) Messer dürfen nicht in den Mund genommen werden (Infektionsgefahr).

(3) Die Griffe der Handmesser müssen so geformt sein, daß die Hand nicht auf die Messerschneide rutschen kann (trockener Zustand der Griffe fördert die Sicherheit).

§ 7

Bei der Benutzung gefährlicher Werkzeuge und Geräte ist auf die eigene Sicherheit und die der Mitarbeiter besonders zu achten.

§ 8

In Darmschleimereien müssen die Arbeitsplätze der Beschäftigten mit Holzrosten ausgestattet sein.

§ 9

(1) Knochenkreissägen müssen über dem Sägetisch mit einer hubbegrenzten Schutzhaube oder einem Schutzbügel versehen sein. Sie dürfen, durch das Sägewerk leicht angehoben, nur die zum Sägen benutzte Stelle vor dem Zahnkranz freilassen. Wird die Kreissäge nicht benutzt, so muß die Schutzhaube den Zahnkranz über dem Sägetisch vollständig verdecken.

(2) Unter dem Sägetisch ist der Zahnkranz durch einen abnehmbaren Schutzkasten, durch feste Seitenwände oder einen festen Bügel von ausreichender Größe zu verkleiden.

(3) Rissige und formveränderte Sägeblätter dürfen nicht verwendet werden; sie sind aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

(4) Sägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegendrücken gebremst werden.

§ 10

(1) An Knochenbandsägen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes verkleidet sein. Das obere und untere Bandsägenrad ist beiderseitig zu umkleiden.

(2) Die obere Blattführung muß eine Einrichtung haben, mit der es möglich ist, sie auch bei laufender Maschine ohne Gefahr zu verstellen. Maschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung gebaut und in Betrieb genommen worden sind und die diese Einrichtung noch nicht haben, sind vor dem Verstellen der Blattführung anzuhalten.

§ 11

(1) Der Einlauf an Fleischzerkleinerungsmaschinen (Fleischwölfen, auch Handwölfen, Speckschneidern usw.) muß so beschaffen oder mit einem besonderen, dauernd befestigten Schutz so versehen sein, daß es nicht zu Verletzungen durch die Schnecken und Messer kommen kann. Der Trichterhals an kraftbetriebenen Fleischwölfen muß mindestens 150 mm lang sein.

(2) Fleischwölfe mit Trichterabdeckungen, umlegbaren Trichtern oder verstellbarem Einlaufschutz müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 entsprechen.

(3) Fleischwölfe, deren Innenteile nicht durch Aufklappen der oberen Gehäusenhälfte entfernt werden können, müssen mit Vorrichtungen zum Ausstoßen der Schnecken, Messer usw. versehen sein.